



Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Labertal

vertreten durch den Ersten Verbandsvorsitzenden

Helmut Sammüller

Am Marktplatz 3

93152 Nittendorf

Regensburg, 24.11.2017

Az.: S 31-3-6421/6411 Nittendorf

Wasserrecht;

Antrag des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Labertal auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gemeindeteil Haugenried, Markt Nittendorf, über zwei Gräben (auf den Flurnummern 66/2 und 143, Gemarkung Haugenried) ins Grundwasser bzw. zur Schwarzen Laber

Sehr geehrter Herr Sammüller,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Labertal, vertreten durch den Ersten Verbandsvorsitzenden Helmut Sammüller, – nachfolgend Unternehmer genannt – wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers und der Schwarzen Laber durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Haugenried mit Wirkung ab dem 01.07.2017 erteilt.

1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem im Ortsteil Haugenried über zwei Regenrückhalte-räume in zwei Trockentäler (Untergrund/Grundwasser), die zur Schwarzen Laber führen.

1.3 Pläne

Dem Antrag liegt der Entwurf der EBB Ingenieurgesellschaft mbH vom 20.11.2015 zugrunde. Dieser besteht aus:

- Erläuterung
- Hydrotechnischer Berechnung
- Übersichtslageplan, Anlage 3.1, Maßstab 1 : 25:000
- Lage- und Berechnungsplan, Anlage 3.2, Maßstab 1 : 1.000

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 17.08.2017 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 24.11.2017 versehen.

Danach wird eingeleitet:

Niederschlagswasser von undurchlässigen Flächen (ca. 4 ha) des Einzugsgebietes für den Regenrückhalteraum 1 (ca. 450 m³) auf dem Grundstück Flurnummer 66/2, Gemarkung Haugenried, gedrosselt auf ≤ 50 l/s (bisher 110 l/s) in das Grundwasser bzw. in die Schwarze Laber sowie von undurchlässigen Flächen (ca. 0,7 ha) des Einzugsgebietes für den Regenrückhalte-raum 2 (ca. 150 m³) auf dem Grundstück Flurnummer 143, Gemarkung Haugenried, gedros-selt auf ≤ 7 l/s in das Grundwasser (vgl. Lage- und Berechnungsplan, Anlage 3.2, Maßstab 1 : 1.000). Einleitungsstelle ist jeweils der Ablauf aus dem öffentlichen Niederschlagswasser-kanal (vgl. Erläuterung, Seite 16, Punkt 6).

2. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Was-serhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Ver-ordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Maß-geblich sind die anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere die aktuellen DWA-Regelwerke M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der

Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., 53773 Hennef, die *eigenverantwortlich* zu beachten sind.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.11.2037.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Die anfallenden Niederschläge (Regen, Schneeschmelzwasser) der bebauten und befestigten Flächen im Ortsteil Haugenried dürfen über öffentliche Niederschlagswasserkanäle und die beiden Regenrückhalteräume 1 und 2 gedrosselt in das Grundwasser bzw. die Schwarze Lamber eingeleitet werden. Diese dürfen nicht schädlich für die örtlichen Gewässer verunreinigt sein. Eventuelle Schäden durch die Niederschlagswassereinleitungen sind durch den Unternehmer bzw. dessen Entwurfsverfasser (je nach Ingenieurvertrag o.ä.) zu tragen. Die Regenrückhalteräume sind **mindestens** für ein **fünfjähriges Regenereignis** zu bemessen. Folgende Drosselabflüsse sind ab **spätestens 30.11.2019** einzuhalten:

- Regenrückhalteraum 1: < 50 l/s
- Regenrückhalteraum 2: < 7 l/s

2.3 Sanierung der Regenrückhalteräume

2.3.1 Die Sanierung der beiden Regenrückhalteräume ist bis **spätestens 30.11.2019** abzuschließen.

2.3.2 Grundlage für die Sanierung sind die o.g. Antragsunterlagen. Die beiden Regenrückhalteräume sind für ein mindestens fünfjähriges Regenereignis nach den aktuellen Daten des Deutschen Wetterdienstes bzw. KOSTRA-Atlas zu bemessen (s.o.). Die Entleerungszeit für das jeweilige Regenrückhaltevolumen darf in Jahreszeiten, in denen mit intensiven Regenereignissen in kürzeren Zeitabständen gerechnet werden muss (z. B. Sommergewitter) 24 Stunden nicht überschreiten. Beide Regenrückhalteräume müssen Notüberläufe besitzen. Der Ableitungsweg des Niederschlagswassers bei Regenereignissen größer dem Bemessungsregen ist zu prüfen und im Bestandsplan (siehe dazu Nr. 2.7) darzulegen.

2.3.3 Auf eine gute, sichere und ganzjährige Zugänglichkeit der Regenrückhalteeinrichtungen für berechnigte Personen ist bereits bei der Sanierungsplanung und dem Bau für den späteren Betrieb und Unterhalt großer Wert zu legen.

2.3.4 Auf eine bauliche Trennung von eventuell notwendiger Behandlungen (Qualitativer Schutz der örtlichen Gewässer, z. B. unbeschichtete Flächen von Kupfer oder Zinkblechflächen) und Regenrückhalteraum (Quantitativer Schutz der örtlichen Gewässer) ist vom Unternehmer großer Wert zu legen. Die ggf. erforderliche ordnungsgemäße Vorreinigung von Niederschlagswasser von den einzelnen Dachflächen ist vom Unternehmer mit den jeweiligen Besitzern verbindlich zu vereinbaren. Im Zweifelsfall ist ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder andere Möglichkeiten zu prüfen und ggf. zu realisieren.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

2.4.1 Die Regenrückhalteräume dürfen in der niederschlagsreichen Jahreszeit keinen Dauerstau aufweisen. Die Böschungen der Regenrückhalteräume sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens zweimal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. In den Regenrückhalträumen ist Baumwuchs o. ä. bedarfsgerecht, jedoch mindestens alle fünf Jahre zu entfernen.

2.4.2 Der Unternehmer hat durch geeignete örtliche Informationen alle betroffenen Personen in Haugenried darüber zu informieren, dass alle Handlungen im Bereich der Einzugsgebiete der Niederschlagswasserableitungen, die eine Verunreinigung des Trockengrabens bzw. des Grundwassers besorgen lassen, mit großer Umsicht durchzuführen bzw. zu unterlassen sind. Hierzu zählen z. B. Wartungsarbeiten an Hausfassaden etc.

2.4.3 Für den Betrieb, die Eigenüberwachung und die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage ist zuverlässiges, ausgebildetes und eingearbeitetes Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlage können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt werden.

2.4.4 Der Unternehmer bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Abwasseranlagen im Orts- teil Haugenried stets einwandfrei instand zu halten.

2.5 Eigenüberwachung, Betriebsanweisung

- 2.5.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Soweit die Eigenüberwachung Dritten übertragen wird, sind die aktuellen Vorgaben der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) eigenverantwortlich zu beachten.
- 2.5.2 Der Unternehmer muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.6 Anzeigepflichten

- 2.6.1 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.6.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen sind – soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können – unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.7 Bauabnahme, Bestandspläne

- 2.7.1 Nach Fertigstellung der Sanierung der Abwasseranlage, Teilbereich Niederschlagswasser, ist dem Landratsamt Regensburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Was-

serwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.7.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Sanierung der Anlage dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne mit Bestandsvermessungsdaten in Papierform sowie als PDF-Datei und dem Landratsamt Regensburg eine Fertigung des Bestandsplans in Papierform zu übergeben. Darin sind die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle, ggf. alle privaten Regenrückhalteräume und die beiden öffentlichen Regenrückhalteräume sowie die Trockengräben zu erfassen. Die höhenmäßige Lage und der Rechts- und Hochwert der Niederschlagswassereinleitungsstelle in die Trockengräben sowie das genaue Einzugsgebiet (Ortsteil mit Herkunftsflächen) sind anzugeben. Die Bestandspläne müssen mit Datum versehen und vom Unternehmer und vom Verfasser unterschrieben sein.

2.8 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse sind die Behördenvertreter des Landratsamtes Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg berechtigt, jederzeit die Anlagen des Unternehmers zu betreten und zu besichtigen.

2.9 **Rechtsnachfolge**

Diese Erlaubnis ist auf einen Rechtsnachfolger übertragbar. Die Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Regensburg vorab anzuzeigen.

2.10 **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Kostenentscheidung**

3.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 450,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 420,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 02.08.1995 wurde der Gemeinde Nittendorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gemeindeteil Haugenried in zwei Gräben erteilt. Diese gehobene Erlaubnis war zunächst bis zum 31.12.2015 befristet.

Mit Schreiben vom 17.07.2015 teilte der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Labertal mit, dass die Niederschlagswasserbeseitigung des Ortsteils Haugenried mittlerweile vom Zweckverband übernommen wurde und der Zweckverband bereits ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung der erforderlichen Antragsunterlagen zur erneuten Beantragung der Erlaubnis beauftragt habe. Mit Schreiben vom 30.11.2015 teilte der Zweckverband mit, dass eine Vorlage der Antragsunterlagen noch in diesem Jahr voraussichtlich nicht mehr möglich sei und bat um Verlängerung der gehobenen Erlaubnis.

Mit Schreiben vom 07.12.2015 legte der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Labertal Antragsunterlagen des Ingenieurbüros EBB zur erneuten längerfristigen Genehmigung vor.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 11.12.2015 wurde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2016 verlängert.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte in Ihrer Stellungnahme am 16.12.2015 mit, dass gegen das Ableiten des Niederschlagswassers über vorhandene Gräben bzw. Geländemulden keine Bedenken bestünden.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen im Markt Nittendorf wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 23.12.2016 wurde die gehobene Erlaubnis erneut verlängert (bis zum 30.06.2017).

Mit Schreiben vom 17.08.2017 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten zu dem Vorhaben. Der amtliche Sachverständige teilte mit, dass mit den gewählten technischen Grund-

sätzen für die Sammlung und Fortleitung Einverständnis bestehe. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei ordnungsgemäßer Ausführungsplanung und Sanierung sowie ordnungsgemäßigem Betrieb und Unterhalt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung sei eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) würden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Bedenken.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Haugenried, Markt Nittendorf in den Untergrund (Grundwasser) bzw. in ein oberirdisches Gewässer (Schwarze Laber) führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen.

Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden.

Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Der amtliche Sachverständige hat die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Haugenried mit Schreiben vom 17.08.2017 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG).

Zudem hat er Folgendes ausgeführt:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Fortleitung Einverständnis besteht. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei ordnungsgemäßer Ausführungsplanung und Sanierung sowie ordnungsgemäßem Betrieb und Unterhalt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.“

2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.10.2037 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Labertal und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Grundwassers und der Schwarzen Lärber vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Grundwasser, erfolgt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt 450,00. Die Auslagen in Höhe von 420,00 € entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

III.

Hinweise zur Erlaubnis

1. Das dieser Erlaubnis zugrunde liegende Gutachten des amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung bzw. Variantenuntersuchung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gestaltung u. ä. dar. Die Entscheidung für die gewählte Variante bzw. Lösung der örtlichen Abwasseranlage liegt beim Unternehmer. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Grunddaten für die Planung (z.B. Größe der befestigten Flächen, gewählte Regenspende, Entsorgungskomfort) hat der Unternehmer bzw. dessen Entwurfsverfasser Sorge zu tragen. Die Schmutzwasserentsorgung und wild abfließendes Wasser im Bereich des Planungsgebiets sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
2. Die Niederschlagswasserentsorgung sollte von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Belange der Arbeitssicherheit u. ä. für den Betrieb und den Unterhalt geprüft werden.

3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und des Unternehmers vorbehalten.
4. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Der Unternehmer hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind.
5. Die Entrichtung einer Abgabe an den Freistaat Bayern wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Nach Fertigstellung der Sanierung ist vom Unternehmer zu prüfen, ob die jährliche Abwasserabgabeerklärungen (Niederschlagswasserabgabeerklärung im Trennsystem bzw. Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem; vgl. <https://dabay.bayern.de>) an das Landratsamt angepasst werden müssen.
6. Im Ortsteil Haugenried sollte an geeigneter Stelle eine Hinweistafel o. ä. aufgestellt werden, auf der jede Person über die örtliche Niederschlagswasserentsorgung – dezentrale Rückführung von Niederschlagswasser in den örtlichen Wasserkreislauf – informiert wird.
7. Ein aktueller Übersichtslageplan, in dem bebaute und befestigte Gebiete mit öffentlichen Misch- oder Trennkanalisation sowie alle öffentlichen Abwassereinleitungen, d. h. Niederschlagswassereinleitungen aus Misch- oder Trennkanalisation dargestellt sind, sollte beim Unternehmer vorliegen.
8. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis sollte der Unternehmer bzw. sein Rechtsnachfolger eine Verlängerung bzw. ggf. Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen. Hierfür ist zu prüfen, inwieweit die Abwasseranlage noch den gültigen Umwelt- bzw. Wassergesetzen und Regelwerken entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Landsmann
Abteilungsleiterin

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen – i. R. –
1 Kostenrechnung